

# Compliance Berater

1–2 / 2025

## Betriebs-Berater Compliance

23.1.2025 | 13. Jg  
Seiten 1–44

### EDITORIAL

#### **Herausforderungen durch KI | 1**

Dr. Malte Passarge

### AUFSÄTZE

#### **Die Geschäftsführerhaftung in der GmbH | 1**

Maximilian Müller

#### **Die unklare Rechtslage zur Unternehmensführung als Risiko von Geschäftsleitern – Teil 2 | 7**

Dr. Manfred Rack

#### **Geopolitik zwischen Strategie und Recht | 13**

Christian Hellwig und Dr. Philipp Irmscher

#### **Aktualisierung der MaComp – Product Governance-Anforderungen und Geeignetheitsprüfung von Produkten überarbeitet | 18**

Hartmut T. Renz, Andreas M. Marbeiter und Tom Pechmann

#### **Studie: Die Kapitalmarkt-Compliance-Governance der Zukunft | 23**

Oliver Engelbrecht und Michael Heller

### RECHTSPRECHUNG

#### **BGH: Gesonderte Geldbuße bei mehreren Anknüpfungstaten | 29**

#### **LG Nürnberg-Fürth: Anonyme Anzeige über Hinweisgebersystem als Verdachtsgrundlage einer Durchsuchungsanordnung | 32**

#### **LAG Niedersachsen: Entgeltfortzahlung bei Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit – Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung | 38**

#### **ArbG Hamm: Zum Anwendungsbereich des HinschG | 43**

## CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

# Die unklare Rechtslage zur Unternehmensführung als Risiko von Geschäftsleitern – Teil 2

Teil 1 dieses Beitrags (erschieden in CB 2024, 480) beschreibt, warum die Rechtslage zu Organisationspflichten von Vorständen und Geschäftsführern unklar ist und bei der Unternehmensführung zu einem unkalkulierbaren Risiko führt. In Teil 2 wird nun erläutert, aus welchen Gründen die gesetzliche klarstellende Regelung zur Ausgestaltung der Organisationspflicht erforderlich ist. Teil 3 des Beitrags (erscheint in CB 3/2025) wird darstellen, warum der Gesetzgeber bislang eine Regelung unterlassen hat. Gleichzeitig werden Empfehlungen zu einer möglichen gesetzlichen Regelung ausgesprochen.

## I. Die Gründe für den Regelungsbedarf

Die Ausgestaltung der Organisationspflicht ist erforderlich und gehört zum Wesentlichen der Pflicht nach § 91 Abs. 3 AktG. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus folgenden Gründen.

### 1. Die Vielzahl der höchstrichterlichen Urteile zur Organisation

Erstens ergibt sich schon allein aus der Menge der höchstrichterlichen Urteile, dass die Frage des Organisationsverschuldens in 30 Urteilen streitig war und sogar in letzter Instanz entschieden werden musste.<sup>1</sup> Es lässt sich die These vertreten, dass mit einem Gesetz zur Ausgestaltung der Organisationspflichten weniger Fälle vor Gericht bis in die letzte Instanz ausgetragen werden müssten. In allen Entscheidungen wurde das Unterlassen einer Organisationspflicht festgestellt. Ein Gesetz würde den Inhalt der Organisationspflichten vorschreiben und den Streit darüber von vornherein vermeiden. Die Organisationspflichtverletzungen wiederholen sich trotz der Urteile der letzten Instanz. Die Rechtsprechung des BGH hat offensichtlich nicht die gleiche Wirkung wie ein Gesetz, in dem die Organisationspflichten konkret vorgegeben würden. Aus der Analyse von 20 Urteilen zum Organisationsverschulden ergab sich, dass in 17 Fällen die Risikoanalyse unterlassen wurde, davon in 10 Fällen bei latenten Risikofaktoren, in 7 Fällen bei offenen Risikofaktoren. In 7 von 20 Fällen wurde die Risikofrühermittlungspflicht nicht erfüllt, in 13 von 20 Fällen wurden die Organisationspflichten nicht daraufhin kontrolliert, ob sie geeignet sind und vollzogen wurden. In 7 von 20 Fällen wurden nicht delegationsfähige Organisationspflichten von den Organen auf Mitarbeiter ohne Organstellung delegiert. Aus dieser Analyse ergibt sich, dass Urteile der Bundesgerichte zu konkreten Einzelfällen keine Wirkung auf das Führungsverhalten von Geschäftsleitern haben.<sup>2</sup> Offenbar können Manager von den gerichtlich entschiedenen konkreten Einzelfällen nicht abstrahieren und verallgemeinernd auf das eigene konkrete Organisationsproblem schließen. Gesetze wirken im Gegensatz zu Einzelfallurteilen allgemein und generell. Schließlich sind

die Urteile des BGH nicht jedem Geschäftsleiter, sondern nur Anwälten bekannt, weil sie nicht wie Gesetze verkündet werden. Die Rechtsprechung zählt zum Expertenwissen und nicht zum Allgemeinwissen.

### 2. Die DIN ISO 37 301 als Grund für einen gesetzlichen Regelungsbedarf

Zweitens macht die Selbstregulierung nach DIN ISO 37 301 vom April 2020 und nach der Vorgänger-DIN ISO 19 600 mit sechs konkreten Organisationspflichten als Inhalt und Sorgfaltsmaßstab für gute Unternehmensführung ebenfalls den Regelungsbedarf deutlich. Wenn schon Geschäftsleiter in Selbsthilfe sich Organisationspflichten als Mussvorschriften freiwillig vorgeben, darf der Gesetzgeber diesen dringenden Regelungsbedarf nicht ignorieren und den Verpflichteten selbst überlassen, als ob es sich um eine unwesentliche zu vernachlässigende Nebensache handelt. Eine DIN ISO Norm ersetzt zwar keine gesetzliche Vorschrift durch das Parlament und bleibt eine untergesetzliche Regelung, die ein Gesetz mit gleichem Inhalt nicht überflüssig macht. Das besondere Gewicht der DIN-Normen ergibt sich aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik und dem Normungsgeber vom 5.6.1975, durch den das Normungsverfahren ausdrücklich geregelt ist und der Staat sich eine gewisse Kontrolle vorbehalten hat, wodurch der DIN ISO 37301 eine höhere Verbindlichkeit durch die Indizwirkung und die Beweislastumkehr als zum Beispiel dem Deutschen Corporate Governance Kodex zukommt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *Matusche-Beckmann*, Das Organisationsverschulden, 2001, ab S. 38 werden alle einschlägigen Urteile von RG und BGH ausführlich analysiert.

<sup>2</sup> *Rack*, CB 2023, 166; alle Urteile sind als Rechtsquellen den sechs Organisationspflichten zugeordnet; *Matusche-Beckmann*, Das Organisationsverschulden, 2001, S. 38 ff.

<sup>3</sup> *Fleischer*, BeckOGK, 1.2.2024, § 93 AktG, Rn. 42, 62.

### 3. Das hohe Schadenspotential durch die Regelungslücke

Drittens ergibt sich der Regelungsbedarf aus dem Potential der Schäden, die durch Managementfehler von Führungskräften verursacht werden und die von den D&O-Versicherungen ersetzt werden müssen.<sup>4</sup> Die Schadensquote liegt bei einem Drittel der Versicherer in Höhe von 70% nach der Abwicklung, was ein Indiz für versicherungstechnische Verluste ist. Allein der VW-Abgasskandal kostet die Versicherer 270 Mio. EUR.

Das Handbuch zur D&O-Versicherung listet insgesamt 50 pressebekannte Compliance-Skandale von Spitzenmanagern auf,<sup>5</sup> die offensichtlich nicht abschrecken und nicht zu mehr freiwilligen Einrichtungen von Compliance-Management-Systemen (CMS) veranlassen. Der Wirecard-Skandal zeigt deutlich, dass aus früheren pressebekannten Fällen keine Lehren gezogen wurden.

Namhafte D&O-Versicherer geben die Managerhaftpflichtversicherung auf. Offenbar glauben Unternehmen andererseits auf Compliance-Systeme verzichten zu können, weil sie gegen Schadensersatzansprüche durch Organisationsverschulden D&O-versichert sind. Dabei wird übersehen, dass eine Versicherung den Schadensersatzanspruch nur teilweise übernimmt, er aber vom Prämien-Aufkommen der Solidargemeinschaft aller Versicherungsnehmer getragen werden muss. Ein CMS dagegen vermeidet schon Rechtsverstöße und die Schadensfolgen, was eine D&O-Versicherung nicht leistet. Der im Unternehmen eingesparte Compliance-Aufwand erweist sich zwar als individueller wirtschaftlicher Vorteil für ein Unternehmen, wird aber zum kollektiven Nachteil der Versicherungsnehmergemeinschaft.

### 4. Der Anlegerschutz als Regelungsbedarfsgrund

Ein CMS vermeidet Reputationsschäden durch Rechtsverstöße und schützt Investoren vor Kursverlusten und dient im Ergebnis dem Anlegerschutz. Ein CMS macht Unternehmen im Wettbewerb um Kapitalgeber attraktiv. Von den ESG-Kriterien – Environmental, Social, Governance – ist für die Entscheidung von Investoren über eine Geldanlage die gute Unternehmensführung mit 82% vor Umwelt und Soziales das wichtigste Entscheidungskriterium.<sup>6</sup>

### 5. Das Präventionsparadox als Regelungsbedarfsgrund

Der Compliance-Aufwand kann nicht mit einem messbaren Ertrag rechtfertigt werden. Präventiv erfolgreich vermiedene Rechtsverstöße werden nie sichtbar und messbar, gerade weil sie abgewendet wurden. Compliance lässt sich deshalb leicht als Aufwand für nichts diffamieren. Weil es keine Vergleichssituation ohne Compliance gibt, ist kein direkter Nachweis der Kausalität zwischen Prävention und Ausbleiben der verhinderten Rechtsverstöße möglich. Die Situation ist paradox und muss immer wieder zur Rechtfertigung eines CMS erklärt werden, was bei einer gesetzlichen Regelung nicht erforderlich wäre, weil es ein für alle Mal in der Gesetzesbegründung erläutert werden könnte. Der BGH hat schon im Presseangriffsurteil 1957 entschieden, dass es auf Kosten und Aufwand bei der Einhaltung von Rechtspflichten nicht ankommen darf.<sup>7</sup> Trotz dieser klaren Entscheidung hält sich das Argument vom nutzlosen Aufwand für Compliance hartnäckig und muss immer wieder erneut und mit Aufwand durch Argumente widerlegt werden.

### 6. Die Haftung wegen Verletzung strafrechtlicher Organisationspflichten als Grund für eine Regelung durch Gesetz und das Analogieverbot nach Art. 103 GG im Strafrecht

Die grundsätzliche Berechtigung der Justiz zur Rechtsfortbildung hat ihre Grenze im Strafrecht durch das Gesetzlichkeitsprinzip oder das

Analogieverbot nach Art. 103 Abs. 3 GG. Eine Tat kann danach nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Es gilt der Grundsatz „nulla poena sine lege“. Gerichten ist es verboten, festgestellte Lücken im Gesetz zu Ungunsten des Angeklagten durch Analogie auszufüllen.<sup>8</sup> Unklar, offen, umstritten und damit regelungsbedürftig durch Gesetz bleibt bis heute die Frage, ob und inwieweit Verletzungen von Organisationspflichten strafrechtliche Folgen für Geschäftsleiter haben können. Die Rechtsprechung hat Organisationspflichtverletzungen strafrechtlich sanktioniert. Geschäftsleiter belastet deshalb zu Recht das Gefühl, allein auf Grund ihrer Organstellung wegen strafrechtlichem Verhalten ihrer Mitarbeiter im Unternehmen „mit einem Bein im Gefängnis zu stehen“. In der bahnbrechenden Lederspray-Entscheidung des BGH<sup>9</sup> wurden nämlich die Mitglieder der Geschäftsleitung wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB verurteilt, weil sie Produktion und Vertrieb fortgesetzt und keine Rückrufaktion des gesundheitsschädlichen Ledersprays eingeleitet hatten, obwohl es als Ursache für Lungenödeme im Verdacht stand. Begründet hat der BGH die Strafbarkeit mit einer Garantienpflicht, nach der die Geschäftsleiter den Schutz der Gesundheit der Produktbenutzer zu garantieren haben. Die Pflichtwidrigkeit begründet der BGH mit dem Verletzungserfolg bei den Nutzern,<sup>10</sup> wobei die folgenden Fragen offen blieben, ob das Vorverhalten der Geschäftsleitung kausal für die Gesundheitsschäden war und wieweit die Garantienpflicht der Geschäftsleitung aus gefährlichem Vorverhalten reicht, ob mindestens der Schadenserfolg durch das erstmalige Inverkehrbringen des neuen Produkts vorhersehbar sein muss, und ob die strafrechtliche Garantienpflicht mit zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten begründet werden kann. Die Garantienstellung des Geschäftsführers wird mit der Beherrschung der Risiken aus der Organisation gegenüber Dritten und auf die Übernahme der Pflichten der juristischen Person begründet.<sup>11</sup> Wenn also der Geschäftsführer Organisationspflichten verletzt und die Organisationsrisiken deshalb nicht abgewendet hat, kann es zu Schäden an strafrechtlich geschützten Rechtsgütern kommen, weil die zu organisierenden Rechtspflichten nicht ermittelt und deshalb unbekannt sind oder nicht delegiert sind und niemand zuständig war oder der verpflichtete Mitarbeiter untätig geblieben ist, oder weil er nicht kontrolliert wurde oder schließlich, weil die Erfüllung der Organisationspflichten als auch die Erfüllung der organisierten Rechtspflicht nicht bewiesen werden konnte, weil die Dokumentationspflicht zur Beweissicherung unterlassen und verletzt wurde. Aus der Allzuständigkeit der Geschäftsleitung für die Unternehmensorganisation folgt das Risiko für Geschäftsleiter, dass sie für alles auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, was durch die nur von

4 Die Statistik zur D&O-Versicherung, Quelle ist der Gesamtverband der Versicherungsnehmer aufrufbar unter: Managerhaftpflicht: D&O-Versicherer rechnen mit steigenden Schäden (gdv.de); FAZ vom 18.9.2021; Rack, Die Versicherungs-Praxis, Oktober 2022, 13, 24; Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2. Aufl., S. 95 ff., 97 § 2 Anmerkung 81, 82.

5 Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2. Aufl., S. 97 ff.

6 FAS vom 27.12.2020, S. 23 mit Grafik und weiteren Hinweisen.

7 Rack, CB 2023, 166; BGH, 10.5.1957 – I ZR 234/55 (OLG Köln), BGHZ 24, 200 – Presseangriff-Entscheidung.

8 Rüthers, Rechtstheorie, 9. Aufl., Rn. 823.

9 BGH, 6.7.1990 – 2 StR 549/89 (LG Mainz), BGHSt 37, 106.

10 BGH, 6.7.1990 – 2 StR 549/89 (LG Mainz), BGHSt 37, 105, 115, 117.

11 Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2. Aufl., S. 879 mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur; Matusche-Beckmann, Das Organisationsverschulden, 2001, S. 13.

Geschäftsleitern beherrschte Unternehmensorganisation verhindert werden könnte.

Diese Rechtslage ist für Geschäftsleiter wegen der offenen Fragen bedrohlich, nicht hinnehmbar und schließlich verfassungswidrig. Sie verstößt gegen den Grundsatz „nulla poena sine lege“ nach Art. 103 Abs. 2 GG, das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot. Es fehlt die gesetzliche Grundlage für die Strafbarkeit.<sup>12</sup> Geschäftsleiter wissen nicht aus dem Gesetz, welche Organisationspflichten sie erfüllen müssen, um die dargelegte Strafbarkeit nach der Rechtsprechung zu vermeiden. Zuletzt wurde die Ausgestaltung der Organisationspflichten nach § 91 Abs. 3 AktG nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich in das Leitungsermessen des Vorstands gestellt.<sup>13</sup> Auch wenn diese zivilrechtliche Pflicht zum Risikomanagement in das Strafrecht übernommen werden sollte, bleibt die konkrete Pflicht unklar. Vorstände wissen weder aus einem Gesetz des Zivil- noch des Aktienrechts noch aus dem Strafrecht, welche Organisationspflichten sie konkret einhalten müssten, um sich vom Vorwurf des Organisationsverschuldens und dem strafrechtlichen Vorwurf entlasten zu können, sie hätten ihre Garantenpflicht nicht erfüllt, die die strafrechtliche BGH-Rechtsprechung aus ihrer Allzuständigkeit für die Unternehmensorganisation herleitet. Die fehlerhafte oder unterlassene Organisation gilt strafrechtlich als gefährliches Vorverhalten. Grundsätzlich sind Unternehmen juristische Personen, die als Pflichtenträger nicht bestraft werden können und deshalb die Geschäftsführer nach § 14 Abs. 1 StGB und nach § 14 Abs. 2 StGB die Betriebsleiter und Führungskräfte für die strafbewehrten Pflichten des Unternehmens, insbesondere für die Garantenpflichten, nach dem Strafrecht verantwortlich sind.

## 7. Die Kenntnis der Pflichten aus Gesetz vor dem Verstoß – ex ante – und aus der Rechtsprechung im Einzelfall nach dem Verstoß – ex post

Geschäftsleiter wissen zwar aus der zitierten Rechtsprechung in Einzelfällen zum Organisationsverschulden, welche Organisationspflichten sie in Zukunft im Einzelfall einzuhalten haben. Entscheidend ist indes, dass sie es erst lange nach dem Verstoß gegen eine Organisationspflicht wissen, aber nicht vorher. Über drei Instanzen herrscht Rechtsunsicherheit. Gesetze dagegen schreiben Pflichten vor einem Verstoß vor, die Rechtsprechung dagegen erst hinterher. Deshalb gilt der Grundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG, keine Strafe ohne Gesetz. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Strafnormen „so zu fassen, dass die Normadressaten im Regelfall an Hand des Wortlauts der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht“.<sup>14</sup>

Der BGH bedroht trotz Gesetzlichkeitsgrundsatz und Analogieverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG Geschäftsleiter mit Strafe für Organisationspflichtverletzungen, ohne dass Manager aus einem Gesetz entnehmen können, wie sie sich als Manager der Unternehmensorganisation zu verhalten haben, ob sie die sechs Organisationspflichten nach der Rechtsprechung und nach DIN ISO 37 301 einzuhalten haben oder ob sie nach ihrem freien Leitungsermessen frei entscheiden können, wie sie die Organisationspflichten ausgestalten.

Im Anschluss an das Lederspray-Urteil hat der BGH einschränkend im Holzschutzmittel-Fall dem Tatrichter aufgegeben, bei der Prüfung der Kausalität von Giftstoffen für Erkrankungen im Rahmen einer Beweiswürdigung den Meinungsstreit über die Mitverursachung zu seiner Überzeugung festzustellen.<sup>15</sup> Grundsätzlich hat der BGH die Garantenstellung aus der Organisationsherrschaft hergeleitet. Die Übernahme von zivilrechtlichen Garantenpflichten auf die Beherrschung

des eigentlichen Organisationsrisikos muss nach allgemeiner Literaturmeinung auf die Organisationspflichten beschränkt bleiben. Nicht für jede Straftat eines Unternehmensmitarbeiters dürfen Geschäftsleiter strafrechtlich haften, sondern nur für typische Risiken aus dem Unternehmen.<sup>16</sup>

In der Neubürger-Entscheidung hat das Landgericht München die konkrete Organisationspflicht formuliert, dass Vorstände bei Neueintritt die AG nach Schmiergeldpraktiken mit schwarzen Kassen, Beraterverträgen und Buchungen ohne Geschäftsbezug prüfen müssen, die auf kriminelle Verbandsattitüden schließen lassen.<sup>17</sup> Auch diese Organisationspflichten ergeben sich nicht aus einem Gesetz und sind deshalb nicht ex ante vorhersehbar, sondern nur ex post im Nachhinein erkennbar.

Im Berliner Stadtreinigungsfall hat der BGH den Konflikt zwischen dem rechtskundigen aber weisungsabhängigen Syndikus-Anwalt und dem rechtsunkundigen aber weisungsbefugten Vorstand entschieden. Für den Fall, dass der Vorstand auf einer rechtswidrigen Ansicht beharrt und seine Meinung mit seiner Vorgesetzten-Stellung in der Hierarchie begründet, muss der Syndikus-Anwalt eskalierend dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat den Konflikt melden und den Rechtsverstoß aufgrund seiner Rechtskenntnisse unterbinden und drohende und erkannte Rechtsverstöße aus eigener Initiative und ungefragt melden, jedenfalls nicht das illegale Verhalten seines Vorgesetzten widerspruchs- und tatenlos hinnehmen.<sup>18</sup>

Dieses Organisationsrisiko des Konflikts zwischen Hierarchie und Kompetenz, zwischen juristischem Laien als Chef und juristischem Fachmann als seinem Angestellten, wurde vom BGH nach dem Rechtsverstoß eines Betrugs durch Gebührenüberhöhung dadurch gelöst, dass der BGH dem Justitiar mit juristischer Kompetenz die Pflicht zur Eskalation innerhalb der Hierarchie aufgegeben hat.

In den USA zum Vergleich wird dieser Konflikt durch das Gesetz der Model Rules of Professional Conduct (MRPC) in Rule 1.13 geregelt, wonach der Mandant des amerikanischen Syndikus-Anwalts die Gesellschaft und nicht der Vorstand ist und der In-House-Counsel zur Eskalation durch Gesetz verpflichtet ist, sollte der Konflikt nicht im Interesse der Gesellschaft gelöst werden. In den USA sind die Pflichten im Falle eines Konfliktes vom Gesetz entschieden und schon vorher festgeschrieben, während in Deutschland die Pflichten zur Konfliktlösung in drei Instanzen von Gerichten entschieden werden und erst viel später bekannt sind.<sup>19</sup>

## 8. Die Strafbarkeit der Geschäftsleiter als „Täter hinter dem Täter“

Nach der sogenannten „Hintermänner Rechtsprechung“ begründet der BGH die Täterschaft eines Geschäftsleiters mit dessen Organisationsherrschaft. Seit dem Mauerschützen-Urteil hat der BGH die

12 Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2. Aufl., S. 886, 887f.

13 BT. Drs. 9/21, S. 131.

14 BVerfGE 126, 170 Rn. 74, 75.

15 BGH, 2.8.1995 – 2 StR 221/94 (LG Frankfurt a. M.), BGHSt 41, 206, 214 – Holzschutzmittel-Entscheidung.

16 Schünemann, Unternehmenskriminalität, 1979, S. 98, 101f., wonach der Geschäftsleiter für Exzesstaten nicht strafrechtlich verantwortlich sein soll.

17 LG München I, 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 345 – Neubürger-Entscheidung.

18 BGH, 17.7.2009 – 5 StR 394/08 (LG Berlin), NJW 2009, 3173 Rn. 25, 31 – Berliner Stadtreinigung-Entscheidung.

19 Schaubtes, Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und US-amerikanischen Berufsrechts, S. 272; ausführlich: Rack, Beilage CB 11/2019.

Organisationsherrschaft als Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft anerkannt.<sup>20</sup> Die Mitglieder des DDR Verteidigungsrats wurden als „Hintermänner“ oder „Täter hinter dem Täter“ behandelt, weil sie in der Organisation ihres Machtapparats Weisungen zu Straftaten erteilen konnten, ohne selbst tätig zu werden. Der Täter wird zum „Rädchen im Getriebe“, das die Tat mit eigenem Willen begeht und seinen Vorgesetzten als Hintermann durch dessen Organisationsherrschaft ebenfalls zum „Schreibtischtäter“ macht. Der Tatbeitrag des Hintermanns löst regelhafte Abläufe aus.<sup>21</sup> Der BGH hat diese Rechtsprechung auch auf rechtskonforme Organisationen übertragen. In seiner Bremer Vulkan-Entscheidung hat er die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft auf eine beherrschende AG übertragen, weil ihre Vermögensbetreuungspflicht gegenüber einer abhängigen GmbH verletzt wurde, indem der Vorstand die Vermögenswerte im Konzern ungesichert angelegt hatte und dadurch deren Existenz gefährdet wurde. Für Vorstände und Geschäftsführer besteht durch diese Hintermann-Rechtsprechung das Risiko, dass sie allein aufgrund ihrer Organisationsherrschaft für Straftaten von Mitarbeitern unterer Hierarchiestufen verantwortlich gemacht werden können, nur weil Angestellte als ganz selbstlose Täter glaubten, durch Unternehmensinteressen gedeckt zu sein und nach dem Grundsatz handeln zu können, Geschäft geht immer vor, und zwar auch ohne persönlichen Vorteil für sich selbst.

Diese bedrohliche Rechtsprechung muss das Interesse an Entlastungsmöglichkeiten bei allen Führungskräften mit Organisationsherrschaft begründen, welche Organisationspflichten sie konkret erfüllen müssen, um dem Risiko zu entgehen, als Hintermann mit Straftaten von Angestellten belastet zu werden, die fahrlässig übersehen wurden, weil kein Compliance-System sie erfassen konnte. Nur eine gesetzliche Regelung über Umfang und Grenzen der Organisationspflichten in einem systematisch eingerichteten und eingesetzten Compliance-System kann diese Entlastung mit Rechtssicherheit garantieren.

### 9. Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft als erhöhtes Strafbarkeitsrisiko von Geschäftsleitern

Durch die Rechtsprechung kann die Organisationsherrschaft die Straftat für einen Geschäftsleiter begründen. Unter dem Begriff des Organisationsdelikts fasst der BGH seine Rechtsprechung zur mittelbaren Täterschaft zusammen. „In diesen Fällen nutzt ein Hintermann staatliche, unternehmerische und geschäftsähnliche Organisationsstrukturen aus, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst. Handelt der Hintermann in Kenntnis dieser Umstände, nutzt er die unbedingte Bereitschaft des unmittelbar Handelnden aus, den Tatbestand zu erfüllen, und will er den Erfolg als Ergebnis seines Handelns, hat er die Tatherrschaft und ist mittelbarer Täter.“<sup>22</sup> Der Grundsatz der Generalverantwortung und Allzuständigkeit wurde herangezogen, um die mittelbare Täterschaft des Organs zu begründen. Der mittelbare Täter – auf dessen Wirken zahllose rechtswidrige Handlungen zurückgehen – wird nicht wegen einer Handlung verurteilt, sondern aufgrund seiner Funktion oder Position als Zentralgestalt einer Organisation oder eines Unternehmens.<sup>23</sup>

Kritisiert wird die Rechtsfigur „der Täterschaft durch Organisationsherrschaft“ wegen des Motivs und dem Wunsch nach Beweiserleichterung. Tatgerichte neigen dazu, eine Verletzung der Aufklärungspflicht anzunehmen, indem sie dem verantwortlichen Chef als Schreibtischtäter alles zurechnen, was sich aus dem Betrieb des Unternehmens als Unrecht ergibt. Damit wird der Unternehmens-

betrieb zum Strafbarkeitsrisiko für Geschäftsleiter, das wenig kalkulierbar ist und für das der weisungsbefugte Chef in vollem Umfang verantwortlich gemacht wird. Die Strafsenate haben diese Neigung der Untergerichte zur Pauschalierung des Strafvorwurfs korrigiert und die Aufklärung aller Tatsachen zur Begründung der Tatbestandsmerkmale gefordert, anstatt alles zum allgemeingehaltenen Organisationsdelikt zu vermischen.<sup>24</sup> Trotz dieser Korrekturen des BGH bleibt für Geschäftsleiter das Risiko, sich als Hintermann oder Schreibtischtäter dadurch strafbar zu machen, dass Angestellte Straftaten begehen, die von Geschäftsleitern aus Fahrlässigkeit nicht früh genug erkannt und präventiv abgewendet werden.

### 10. Das Strafbarkeitsrisiko durch Unterlassen bei bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit für Geschäftsleiter aufgrund ihrer Garantenstellung durch Organisationsherrschaft.

In der Unternehmenspraxis kann sich ein Geschäftsführer nicht nur durch aktives Tun sondern auch durch das pflichtwidrige Unterlassen von Compliance-Maßnahmen nach § 13 StGB strafbar machen, auch wenn durch Angestellte gegen Rechtspflichten im Unternehmen verstoßen wurde, ohne dass der Geschäftsleiter weder die verletzten Rechtsvorschriften, noch Tat und Täter und Tatumstände kannte, sie aber hätte kennen können und kennen müssen.<sup>25</sup> Fälle der Strafbarkeit durch Unterlassen bei bewusster oder unbewusster Fahrlässigkeit dürften in der Unternehmenspraxis häufiger vorkommen als die Fälle von Geschäftsleitern als Mittäter hinter einem Angestellten als Täter.

Die Strafbarkeit eines Unterlassens setzt eine Sorgfaltspflicht zum Handeln voraus. Bei Geschäftsleitern ergibt sich deren Sorgfaltspflicht aus der „Garantenstellung durch Organisationsherrschaft“.<sup>26</sup> Nur die Organe einer Gesellschaft sind berechtigt und verpflichtet, ihr Unternehmen durch Anordnungen zu organisieren, ein Compliance-System einzusetzen, um alle einschlägigen Rechtspflichten des Unternehmens zu ermitteln, zu delegieren, aktuell zu halten, zu erfüllen und einzuhalten, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Durch die Organisation pflichtgemäßen Verhaltens im Unternehmen schützen sie Rechtsgüter Dritter, deren Schutz durch die einschlägigen Rechtspflichten des Unternehmens bezweckt wird.

Zum Beispiel ergibt sich eine Garantenpflicht aus § 4 Nr. 1, 2 und 7 ArbSchG. Danach hat der Arbeitgeber die Pflicht, Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen und die Arbeiten so zu gestalten, dass die Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird. Dazu hat er den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu geben.<sup>27</sup>

20 BGH, 26.7.1994 – 5 StR 98/94 (LG Berlin) in: BGHSt 40, 218 – Mauerschützen-Entscheidung.

21 *Roxin*, GA 1963, Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate, S. 200.

22 *Schild/Kretschmer*, NK-StGB, 6. Aufl., § 25 Rn. 38; BGH, 2.11.2007 – 2 StR 384/07 (LG Darmstadt) in: NSTZ 2008, 89, 90.

23 *Schild/Kretschmer*, NK-StGB, 6. Aufl., § 25 Rn. 40, 42, 44 mit ausführlichen Hinweisen auf die Rechtsprechung unter Fn. 226.

24 *Joecks/Scheinfeld*, MüKo StGB, 4. Aufl., § 25 Rn. 162, 163.

25 AG Landsberg, Urt. v. 24.4.2023 – 4 Ds 102 Js 106199/21, Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen aufgrund der Garantenstellung aus der Funktion als Bauleiter und Geschäftsführer und in Unkenntnis der einschlägigen DIN.

26 *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, 1979, S. 98, 101 f; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), 6. Aufl. 2023, zur Organisationsherrschaft, StGB § 25.

27 AG Landsberg, Urt. v. 24.4.2023 – 4 Ds 102 Js 106199/21.

Dem Garanten muss zusätzlich zu seiner Eigenschaft als Geschäftsführer die pflichtgemäße Handlung nach den tatsächlichen Umständen im Einzelfall möglich und zumutbar sein.<sup>28</sup>

Zu der sich aus § 13 StGB ergebenden Garantenpflicht des Geschäftsführers muss eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung hinzukommen, um die Strafbarkeit des Unterlassens zu begründen. Aus der Garantenpflicht allein ergibt sich nämlich noch nicht die Fahrlässigkeit der Sorgfaltspflichtverletzung.<sup>29</sup>

Unbewusst fahrlässig verhält sich, wer entweder die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder bewusst fahrlässig, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, jedoch pflichtwidrig und vorwerfbar im Vertrauen darauf sich verhält, dass sie nicht eintreten werde.<sup>30</sup> Entscheidend ist, ob der Täter die Gefahr des Erfolgeintritts tatsächlich erkannt hat, aber fahrlässig auf einen guten Ausgang vertraut hat – bewusste Fahrlässigkeit –, oder gar nicht erkannt hat, aber hätte erkennen können und erkennen müssen – unbewusste Fahrlässigkeit.<sup>31</sup>

Vorstände und Geschäftsführer können und müssen als Sorgfaltspflichtigen erkennen, was als Maßstab und Standard einer guten Unternehmensführung in der DIN ISO 37301 mit den sechs Organisationspflichten als Mussvorschriften seit dem April 2021 durch Selbstregulierung bestimmt ist. Wie der Bautechniker seine einschlägigen DIN-Vorschriften kennen muss<sup>32</sup>, so muss ein Vorstand oder Geschäftsführer die DIN ISO 37301 kennen, aus der sich der Standard für gute Unternehmensführung und Compliance ergibt.

Juristen als Organe eines Unternehmens können und müssen die Organisationspflichten aus der einschlägigen Rechtsprechung aufgrund ihrer juristischen Vorbildung kennen. Unterlassen sie als Geschäftsführer trotz ihrer Garantenstellung die Compliance-Organisation, wie sie die Rechtsprechung zum Organisationsverschulden und die DIN ISO 37301 vorschreibt, und vertrauen darauf, dass keine Organisationspflichtverletzungen eintreten werden, handeln sie bewusst fahrlässig. Nichtjuristen als Organe einer Gesellschaft müssen nach der ISON-Entscheidung des BGH Rechtsrat dazu einholen<sup>33</sup>, welche Organisationspflichten sie aufgrund ihrer Funktion als Geschäftsleiter und ihrer daraus folgenden Garantenstellung durch Organisationsherrschaft einzuhalten haben.

### 11. Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung als rechtspolitische Konsequenz zur Vermeidung des Risikos der Strafbarkeit von Geschäftsleitern durch Organisationsherrschaft

Das dargestellte Strafbarkeitsrisiko von Geschäftsleitern durch ihre Organisationsherrschaft lässt sich nur durch eine klare gesetzliche Regelung abwenden oder durch das freiwillige CMS, das alle Organisationsrisiken durch Organisationspflichten präventiv abwendet.

Aus der Gesetzgebung und dem CMS müssen die Organe einer Gesellschaft erkennen können, welche Organisationspflichten sie zu erfüllen haben, um ihre drohende Strafbarkeit aus der Organisationsherrschaft abwenden zu können. Der bloße Hinweis in der Gesetzesbegründung auf ihr Leitungsermessen hilft nicht. Der Gesetzgeber ist allein und ausschließlich befugt und in der Lage, den Geschäftsleitern vorzugeben, welche Organisationspflichten sie zu erfüllen haben. Nur der Gesetzgeber kann ex ante vor einer Tat bestimmen, wie ein Unternehmen zu organisieren ist. Gerichte entscheiden ex post nach der Tat, weil sie wegen des Rechtsverweigerungsverbots zur Entscheidung auch ohne gesetzliche Regelung gezwungen sind, nur mit dem

entscheidenden Nachteil, dass Geschäftsleiter erst nach dem Urteil im Einzelfall wissen, wie sie hätten organisieren müssen. Gerichte haben die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft als Rechtsfortbildung entwickelt und in ständiger Rechtsprechung bis heute fortgeführt. Gerichte setzen mit dieser pauschalierten Form der Strafbarkeit Geschäftsleiter bedrohlichen Strafbarkeitsrisiken aus.

Die Rechtsprechung zu den Organisationsdelikten sind erheblicher Kritik ausgesetzt und werden nach ganz überwiegender Meinung in der Literatur abgelehnt. Nicht Gerichte, sondern nur der demokratisch legitimierte Gesetzgeber hat die Aufgabe, Organisationspflichten zu bestimmen.<sup>34</sup>

Wenn die Hintermänner-Rechtsprechung einhellig von der Literatur in einem unübersehbaren Streit kritisiert wird, verlangt dieser Konflikt nach einer Lösung durch eine gesetzliche Regelung, die Rechtssicherheit schafft und Geschäftsleitern klare Vorgaben liefert, wozu sie beim Organisieren ihres Unternehmens verpflichtet sind und sich entlasten können. Der Konflikt zwischen Rechtsprechung und Literatur begründet einen unübersehbaren Regelungsbedarf.

### 12. Der hohe immer wieder neu zu leistende Argumentationsaufwand als Grund des Regelungsbedarfs bei Organisationspflichten

Ohne gesetzliche Regelung müssen in jedem Fall, in dem sich die Frage nach der Ausgestaltung der Pflicht im „Leitungsermessen“ des Geschäftsleiters nach § 91 Abs. 3 AktG stellt, alle Argumente für und gegen einzelne Organisationspflichten vorgetragen werden,

1. dass sechs Organisationspflichten sich aus der BGH-Rechtsprechung ergeben, die dazu dienen Rechtsverstöße präventiv zu vermeiden,
2. dass vier Rechtsgrundlagen im Aktiengesetz für Organisationspflichten zu unterscheiden sind, erstens § 91 Abs. 1, zweitens § 91 Abs. 2 – ein Frühwarnsystem bei bestandsgefährdenden Entwicklungen –, drittens § 91 Abs. 3 mit Pflicht zum „Ob“ und Leitungsermessen zum „Wie“ und viertens § 93 AktG als Sorgfaltspflicht,
3. dass bei der neuen Pflicht nach § 91 Abs. 3 AktG bei der Frage nach der grundsätzlichen Pflicht kein Leitungsermessen, sondern nur bei der Ausgestaltung der Pflicht besteht,
4. dass Grundsatzurteile des BGH faktisch bindend sind, was sich aus dem Prozessrecht ergibt,
5. dass ein Grundsatzurteil vorliegt,
6. dass durch das Rechtsverweigerungsverbot der Justiz das Risiko für Vorstände und Geschäftsführer besteht, erfolgreich wegen

28 BGH, Ur. v. 1.7.1997 – 1 StR 244/97, umweltgefährdende Abfallbeseitigung durch Unterlassen.

29 Duttge, § 15 StGB, Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2024, Rn. 216.

30 Fischer, StGB, § 15 StGB Rn. 12a, 14a; Kudlich, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 62. Edition, Stand 1.8.2024, Rn. 33; Lackner/Kühl/Heger (Hrsg.), StGB, 30. Aufl. 2023 Rn. 35.

31 Kudlich, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 62. Edition, Stand 1.8.2024, Rn. 33.

32 Schünemann, Unternehmenskriminalität, 1979, S. 98, 101 f; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), 6. Aufl. 2023, zur Organisationsherrschaft, StGB § 25.

33 BGH, Ur. v. 20.9.2011 – II ZR 234/09 (OLG Hamburg), NJW-RR 2011, 1670 – Ison-Entscheidung.

34 Schild/Kretschmer, NK-StGB, 6. Aufl., § 25 Rn. 44 mit umfassender Literaturübersicht zur Kritik in Fn. 227.

Organisationsverschuldens verklagt zu werden, obwohl keine gesetzliche Regelung besteht,

7. dass es für die Einhaltung von Rechtspflichten nicht auf Kosten und Aufwand ankommen darf und kein kalkulierbarer Gewinn durch ein Compliance-System sich nachweisen lässt,
8. dass jede Organisationspflicht ein spezielles Organisationsrisiko abwendet: das Ermitteln aller Unternehmenspflichten die Unkenntnis der Rechtspflichten des Unternehmens, das Delegieren die Unzuständigkeit der Pflichtenträger, die Aktualisierung die fehlende Aktualität der Pflichtenlage, die Erfüllung der Pflichten die Untätigkeit der Verantwortlichen, die Kontrollen die Kontrolllücken und das Dokumentieren die Beweisnot,
9. dass es im eigenen Interesse des Unternehmens liegt, Rechtsverstöße und die Reputationsschäden bei Kapitalgebern zu vermeiden, die an einem funktionierenden Anlegerschutz durch ein Compliance-System im Unternehmen interessiert sind,
10. dass die DIN ISO 37 301 als internationale Norm für gute Unternehmensführung gilt, eine Indizwirkung begründet, die von Richtern widerlegt werden muss, wenn sie von der Indizwirkung der guten Unternehmensführung abweichen wollten und
11. dass nach § 823 BGB Unternehmen als Gefahrenquellen gelten, Verkehrspflichten in Form von Organisationspflichten begründen, für deren Verletzung die Organe haften können, wenn sie nicht organisatorische Vorkehrungen zur Risikoabwehr veranlassen.

Alle vorstehenden elf Argumente müssten jedes Mal vertreten werden, wenn der Einsatz eines CMS begründet werden muss. Argumentiert werden muss von den Beauftragten im Unternehmen und Rechtsanwälten gegenüber den verantwortlichen Geschäftsleitern und gegenüber der Belegschaft. Dieser hohe Argumentationsaufwand fällt in jedem Unternehmen immer wieder an, wenn über den Einsatz eines CMS entschieden werden soll. Über alle Argumente lässt sich streiten. Die Konflikte rauben Zeit und Aufmerksamkeit. Im Ergebnis leidet die Verbreitung von Compliance-Systemen. Beklagt wird die Überregulierung, verlangt wird die Deregulierung. Verkannt wird die Funktion zur Abwehr von Risiken, die von allen Betroffenen auch als Risiken empfunden werden und die durch Rechtspflichten präventiv abgewendet werden sollen, noch

bevor sich das Risiko zu einem Schaden entwickeln konnte. Verkannt wird auch, dass Rechtsnormen und Rechtspflichten mit parlamentarischer Mehrheit und als mehrheitlich gefordertes politisches Anliegen im öffentlichen Interesse und nach öffentlicher Meinungsbildung in einem öffentlichen Verfahren beschlossen wurden und im Nachhinein deshalb nicht die Legitimation pauschal wegen Überregulierung abgesprochen werden darf.

## II. Zwischenfazit und Ausblick

Nachdem in Teil 2 die Gründe für die gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung der sechs Organisationspflichten behandelt wurden, werden in Teil 3 die Vorteile ihrer gesetzlichen Regelung vorgestellt, nämlich Rechtssicherheit und Vertrauensschutz, die Unterscheidung von den in jedem Unternehmen immer gleichen, sechs Organisationspflichten und den je nach Unternehmen unterschiedlichen, zu organisierenden Rechtspflichten, abhängig von Größe, Branche und Geschäftsart eines Unternehmens aufgelistet. Abschließend wird die Empfehlung zur gesetzlichen Regelung durch Zitat der DIN ISO 37301 im CSR-Umsetzungsgesetz als Erklärung zur Unternehmensführung (EzU) oder durch Änderung von § 91 Abs. 3 AktG abgegeben.

---

### AUTOR



**Dr. Manfred Rack, RA, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt.** Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Bank- und Kapitalmarktrecht, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat. Dr. Manfred Rack ist Beiratsmitglied des Compliance-Beraters.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

**CHEFREDAKTION:**

Dr. Malte Passarge  
 HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte  
 Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Neuer Jungfernstieg 17  
 20354 Hamburg  
 Tel.: +49 40 41 525 0  
 Passarge@HDH.net

**REDAKTION:**

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63,  
 christina.kahlen-pappas@dfv.de

**HERAUSGEBER:**

Prof. Dr. Frank Beine, WP/StB  
 Jörg Bielefeld  
 Hanno Hinzmann  
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann  
 Dr. Dirk Christoph Schaubes  
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)  
 Eric S. Soong  
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law  
 (New York)  
 Dr. Martin Wienke

**BEIRAT:**

Dr. Martin Auer  
 Dr. Martin Bünning, RA/StB  
 Dr. José Campos Nave, RA/FAHaGesR/FAStR  
 Dr. Peter Christ, RA/FAArbR  
 Dr. Katharina Hastenrath  
 Dr. Susanne Jochheim, RAin  
 Dr. Ulf Klebeck, RA  
 Kai Leisering  
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA/FAArbR, Solicitor  
 (England & Wales)  
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA  
 Mario Prudentino, RA  
 Dr. Manfred Rack, RA  
 Dr. Sarah Reinhardt, RAin/FAArbR  
 Dr. Roman Reiß, RA/FAStR  
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law  
 (New York), Advokát (Praha)  
 Wolfgang Werths  
 Tim Wybitul, RA/FAArbR  
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH,  
 Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,  
 Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,  
 Internet: www.dfv.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Peter Esser (Sprecher),  
 Thomas Berner, Markus Gotta

**AUFSICHTSRAT:** Andreas Lorch, Catrin Lorch,  
 Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT  
 UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

**REGISTERGERICHT:** AG Frankfurt am Main, HRB 8501

**BANKVERBINDUNG:** Frankfurter Sparkasse, Frankfurt  
 am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft,  
 erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-  
 Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht &

Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss).

**ANZEIGEN:**

Mikhail Tsyganov, Tel. +49 69 7595-2779,  
 E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de  
 Es gilt Preisliste Nr. 13.

**Leitung Produktion:** Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

**VERTRIEB:** R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de,  
 Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

**ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich. Nicht eingegangene  
 Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des  
 nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

**BEZUGSPREISE:** Jahresvorzugspreis Deutschland  
 (11 Ausgaben): 659,00 € inkl. Versandkosten und MwSt.,  
 alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo.  
 Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abon-  
 nementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abon-  
 nementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.  
 Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des  
 Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem  
 Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das  
 Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann  
 gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf  
 Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge  
 und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des  
 Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des  
 Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
 für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,  
 Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verar-  
 beitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte  
 erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichts-  
 entscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrecht-  
 lichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder  
 von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit  
 und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der  
 Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch,  
 Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter  
 (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau  
 Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher  
 Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte.  
 Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt  
 der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur  
 Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:  
 www.compliance-berater.de

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SATZ:** DFV – inhouse production

**DRUCK:** medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33,  
 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 3/2025

**Dr. Malte Passarge**

Betrachtung aktueller Compliance-Herausforderungen und Thesen zur Zukunft von Compliance

**Tim Hochmuth**

Betrug im Krankenhaus – Wir müssen reden!

**Dr. Lars Maritzen**

Sammelklagen und CSDDD – more to come?

**Thomas Kahl und Moritz Rabsahl**

Anforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörden an den Einsatz von KI im Unternehmen



BB 4/2024

**WIRTSCHAFTSRECHT**

**Dr. Sophia Habbe, RAin, und Nadine Vogt, RAin**

Compliance Due Diligence und Sorgfaltspflichten bei M&A-Transaktionen: Besser Risiken erkennen als die „Katze im Sack“ kaufen

**Dejan Einfeldt, RA**

Sanktionen in der Investitionsprüfung und ihre Auswirkungen auf die Transaktionspraxis



**STEUERRECHT**

**Helmut Heinrich, ORR**

Die Kriminalisierung des Kapitalmarkts

**Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche**

Übertragung eines Gewerbebetriebes unter Nießbrauchsvorbehalt

**BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**Dr. Frank J. Matzen, CFE**

Mind the Gap – Risiken aus der Überbrückung von unterschiedlichen Kaufpreisvorstellungen

**ARBEITSRECHT**

**Dr. Iris Arnold, RAin/Syndikus-RAin, und Walter Korte, RA/Syndikus-RA**

(K)Ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei symptomloser Corona-Infektion und Quarantäneanordnung?

**Das Compliance-Berater-Serviceteam  
 beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB  
 Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770  
 E-Mail: kundenservice@ruw.de**